



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „EIGENVERBRAUCHSTANKSTELLEN“

SEPTEMBER 2015

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll dem Bauherrn und dem Planer kompakt zusammen gefasst aufzeigen, welche Anforderungen bei der Planung und dem Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle aus Sicht des Gewässerschutzes zu beachten sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Ferner ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt. Es ersetzt die Fassung vom September 2011 und enthält Anpassungen an das neue Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 sowie geringfügige Änderungen.

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch, deren Tank oberirdisch aufgestellt ist und an denen Dieselkraftstoff, Rapsmethylester (Biodiesel) oder wassergefährdende Pflanzenöle¹ getankt werden.

Eigenverbrauchstankstellen für Ottokraftstoffe, wässrige Harnstofflösung (z. B. „Ad-Blue“), Mischungen aus Ottokraftstoff und Ethanol (E20 bis E90) oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nicht Gegenstand des Merkblatts.

Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch sind Tankstellen für betriebseigene Fahrzeuge und Geräte, die nur vom Betreiber bzw. bei ihm beschäftigten Personen betrieben werden. Das Behältervolumen darf maximal 10 m³ Dieselkraftstoff (bzw. 100 m³ Biodiesel) betragen. Der Jahresverbrauch an Dieselkraftstoff darf 40 m³ pro Jahr (bzw. 100 m³ Biodiesel) nicht überschreiten².

Tankstellen für den Eigenbedarf, deren Lagervolumen oder Jahresverbrauch nicht mehr gering ist, müssen wie öffentliche Tankstellen beschaffen sein und sind nicht Gegenstand des Merkblatts.

¹ Pflanzenöle gelten als nicht wassergefährdend, wenn sie durch kaltes Pressen gewonnen wurden, keine Additive zugegeben und keine sonstigen wassergefährdende Stoffe beigemischt sind.

² Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.01.2006, Az.: 1039 - 92 315-013. Bei wassergefährdenden Pflanzenölen kann analog dazu je nach Wassergefährdungskategorie verfahren werden (bei WGK 1 analog Biodiesel, bei WGK 2 analog Dieselkraftstoff).

Das Merkblatt gilt ferner nicht für Eigenverbrauchstankstellen, die sich in einem

- festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet,
- in der Weiteren Zone (Zone III) eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder
- in der Weiteren Zone (Zone III) bzw. Äußeren Zone (Zone B) eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes befinden.

Im Fassungsbereich (Zone I) und der engeren Zone (Zone II) von festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in der Inneren Zone (Zone A) von Heilquellenschutzgebieten sind Eigenverbrauchstankstellen grundsätzlich unzulässig³.

Mit dem Inkrafttreten der künftigen, bislang nur als Entwurf vorliegenden „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ des Bundes verliert dieses Merkblatt seine Gültigkeit.

HINWEISE

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der Anlagenverordnung – VAWS⁴ und diversen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), hier zum Beispiel der TRwS 781⁵. Anforderungen an die Betreiberpflichten und an Fachbetriebe ergeben sich aus der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Eigenverbrauchstankstellen sind baugenehmigungspflichtig. Nach § 65 LWG (Landeswassergesetz) trifft die Bauaufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung).

Bei Anlagen in festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ist nach deren Rechtsverordnung zu prüfen, ob die Anlage verboten ist. Ob eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG von einem solchen Verbot erteilt werden kann, wird bei der oberen Wasserbehörde entschieden (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd). Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig bei der örtlich zuständigen „Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“ der SGD über die Erfordernis bzw.

³ § 10 Abs. 1 VAWS in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 12.04.06, Az.: 1039 - 92 243 03 bezüglich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Heilquellenschutzgebieten.

⁴ Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS). Im Internet z. B. unter www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/

⁵ ATV-DVWK-A 781:Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Tankstellen für Kraftfahrzeuge (August 2004)

Möglichkeit einer Befreiung, den Verfahrensablauf und die Art und Anzahl der Antragsunterlagen.

Bei Anlagen innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen, ob die Anlage verboten ist. Ob dafür eine Ausnahme genehmigung nach § 78 Abs. 3 oder 4 WHG erteilt werden kann, wird von der zuständigen Wasserbehörde entschieden (zuständig ist bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde). Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig bei der örtlich zuständigen Wasserbehörde über die Erfordernis bzw. Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, den Verfahrensablauf und die Art und Anzahl der Antragsunterlagen.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Sofern Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einer Eignungsfeststellung bedürfen (siehe § 63 WHG), wird dies im Baugenehmigungsverfahren fachlich mit abgearbeitet. Bitte klären Sie mit der unteren Wasserbehörde, welche besonderen Unterlagen dazu benötigt werden (z. B. Sachverständigengutachten oder allgemeine bauaufsichtliche bzw. europäisch technische Zulassungen). Für Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton sind die Dichtheitsnachweise zu führen, insbesondere auch im Bereich von Bewegungsfugen und Übergängen zu anderen Dichtkonstruktionen.

Informationen zu den üblicherweise für eine fachlich fundierte Bearbeitung benötigten Unterlagen sowie Links zu Internetadressen können den Planungshinweisen „Antragsunterlagen“ der SGD'en Nord und Süd entnommen werden⁶.

STANDARDANFORDERUNGEN

In der Regel kann der Bauherr mit einer auf den Einzelfall angepassten Zusammenstellung aus folgenden Hinweisen und Nebenbestimmungen rechnen. Besondere Umstände können weitere/geänderte Nebenbestimmungen erfordern.

I. Hinweise

1. Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind⁷. Die Bestimmungen der je-

⁶ Diese finden Sie unter <http://sgdnord.rlp.de/aufgaben/wasserwirtschaft/download/wassergefaehrdende-stoffe/> oder http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_6

⁷ Vereinfacht ausgedrückt: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung. Die Thematik ist jedoch weitaus komplexer.

weiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen⁸.
4. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

II. Schadensfälle/Betriebsstörungen

5. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
6. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

III. Betriebsanweisung

7. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanwei-

⁸ Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/aufgaben/wasserwirtschaft/download/wassergefaehrdende-stoffe/>

sungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

IV. Überwachung

8. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
9. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
 - c) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb des Zeitraums erkannt werden können, für den die Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.
10. Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAwS):
 - a) oberirdische Tanks mit Kraftstoff der WGK 1 von mehr als 100 bis 1000 m³,
 - b) oberirdische Tanks mit Kraftstoff der WGK 2 von mehr als 1 bis 10 m³,
 - c) oberirdische Tanks mit Kraftstoff der WGK 1 von mehr als 1000 m³,
 - d) oberirdische Tanks mit Kraftstoff der WGK 2 von mehr als 10 m³ sowie
 - e) alle unterirdischen Anlagenteile wie z. B. Stapelbehälter und Rohrleitungen.

Für a) und b) bestehen folgende Prüfpflichten:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme sowie

- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für c) bis e) bestehen folgende Prüfpflichten:

- iii. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- iv. regelmäßig alle 5 Jahre,
- v. bei unterirdischen Anlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten regelmäßig alle 2,5 Jahre.
- vi. Zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- vii. bei Stilllegung der Anlage.

Prüfpflicht besteht ferner bei:

- viii. Anlagen, für die Prüfungen in einer die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ersetzenden Regelung⁹ vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.
- ix. Dichtflächen, welche nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Ausgabe März 2011) errichtet wurden; die Überwachung ist entsprechend Teil 1 Nr. 8.4 der Richtlinie durchzuführen.

11. Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

V. Anforderungen an den Lagerbehälter

12. Der Tank muss einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Lagerung des Kraftstoffs besitzen.

13. Der Tank muss mit folgenden Anlageteilen ausgerüstet sein:

- Grenzwertgeber,
- Füllstandsanzeige,
- Leckanzeigegerät mit optischer oder akustischer Anzeige (nur bei doppelwandigen Tanks)
- sowie nicht absperrbare Be- und Entlüftungsleitungen (um die Entstehung gefährlicher Über- und Unterdrücke zu verhindern)

14. Der Tank muss gegen Aushebern gesichert sein.

⁹ Zum Beispiel eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder europäisch technische Zulassung.

15. Einwandige Tanks sind in einer Auffangwanne aufzustellen¹⁰.
16. Der Tank ist so aufzustellen, dass Leckagen schnell und sicher erkannt werden können. Er ist durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rammschutz) gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
17. Der Befüllanschluss ist über einer dichten Fläche anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllplatz). Bei mehreren Tanks sind die Befüllanschlüsse so anzuordnen und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.
18. Der Tank darf nur von dem Abfüllplatz aus befüllt werden.

VI. Anforderungen an die Auffangwanne

19. Das Auffangvolumen muss dem Volumen des Tanks entsprechen. Sofern die Auffangwanne nicht überdacht ist, ist zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser in Höhe von 50 l/m² einzurichten.
20. Die Auffangwanne muss standsicher und gebrauchstauglich sein. Sie sollte ein Gefälle von mind. 2 % zu einem leicht einsehbaren Tiefpunkt hin besitzen. Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Auffangwannen sind mit einer Leckagesonde auszurüsten. Sie ist gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen zu schützen. Sie darf keinen Ablauf haben.
21. Die Auffangwanne ist entweder aus beschichtetem Beton oder aus FD- oder FDE-Beton herzustellen.
 - a) Bei beschichtetem Beton ist die Auffangwanne gemäß Tabelle 2 lfd. Nr. 8 der TRwS 786 auszuführen und zu betreiben¹¹. Das Beschichtungssystem muss über eine allgemeine bauaufsichtliche oder eine europäisch technische Zulassung verfügen.
 - b) Bei FD- oder FDE-Beton ist die Auffangwanne gemäß Tabelle 2 lfd. Nr. 6 oder 7 der TRwS 786 auszuführen und zu betreiben. Bei der Planung und der Ausführung des FD-Betons sind die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.32 zu beachten (insbesondere die DAfStB-Richtlinie¹² und die Anlage 15.8). Die Planungsunterlagen sind durch einen Tragwerksplaner in prüffähiger Form zu verfassen. Die Planung ist mit dem Sachver-

¹⁰ Dies gilt nicht für werkstoffgefertigte einwandige Behälter aus GFK bis zu 2 m³ Rauminhalt, die einzeln oder als nicht kommunizierende Behälter in Anlagen bis zu 10 m³ Gesamtvolumen verwendet werden, sofern sie auf einem flüssigkeitsdichtem Boden aufgestellt werden und im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind.

¹¹ DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

¹² Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (März 2011)

ständigen abzustimmen. Die Überwachung ist entsprechend Teil 1 Nr. 8.4 der DAfStB-Richtlinie durchzuführen. Es ist ein "Konzept für den Beaufschlagungsfall" entsprechend Teil 1 Nr. 8.5 der DAfStB-Richtlinie zu erstellen.

VII. Anforderungen an den Abfüllplatz

22. Der Boden des Abfüllplatzes muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.
23. Die Bodenfläche des Abfüllplatzes einschließlich der Trag- und Frostschutzschicht, den Übergängen zu anderen Flächen und den Fugen ist gemäß TRwS 781, Abschnitt 5.1 auszuführen¹³.
24. Der Abfüllplatz muss die erforderlichen Wirkbereiche¹⁴ sowie die Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen (z. B. Aufkantungen) umfassen.
25. Es ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen austreten kann¹⁵. Dieses Rückhaltevolumen ist
 - a) bei ausreichend überdachter Abfüllfläche auf der Abfüllfläche selbst¹⁶,
 - b) durch eine Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem (Leichtflüssigkeitsabscheider) oder
 - c) durch einen flüssigkeitsdichten Stapelbehälterzu gewährleisten (siehe TRwS 781 Nr. 7.3 in Verbindung mit Nr. 4.2).
26. Bei nicht ausreichend überdachten Abfüllplätzen ist das anfallende Niederschlagswasser entweder in einem flüssigkeitsdichten Stapelbehälter zu sammeln und gemäß den abwasserrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder über eine geeignete Abscheideranlage¹⁷ abzuleiten. Dies gilt nicht, wenn in den Bodenab-

¹³ ATV-DVWK-A 781:Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Tankstellen für Kraftfahrzeuge (August 2004)

¹⁴ Einzelheiten siehe TRwS 781 Nr. 4.1.2. Vereinfacht ausgedrückt: Beim Betanken von Kfz maximale Schlauchlänge einschließlich Zapfventil + 1 Meter, bei der Befüllung der Lagerbehälter Schlauchführungslinie + 2,5 Meter. Die Größe der Wirkbereiche darf nach Maßgabe der TRwS 781 Nr. 4.1.3 und 7.2 verringert werden.

¹⁵ R₁ gemäß Anlage 2 Nr. 1.1 VAWs. In der Regel ergibt sich – sofern der Lagerbehälter unter Einsatz einer ANA befüllt wird – ein Rückhaltevermögen von 900 Litern.

¹⁶ Eine Überdachung ist dann ausreichend, wenn sie das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über die Abfüllfläche und die Rückhalteeinrichtung hinausragt (siehe TRwS 781 Nr. 4.2.2.1 Absatz (3)).

¹⁷ Zur Eignung von Abscheideranlagen siehe TRwS 781 Nr. 4.3.2.

lauf bzw. die Leitung ein flüssigkeitsdichter Verschluss integriert ist, der vom Abfüllplatz aus geöffnet werden kann und der nur geöffnet wird, wenn Kraftfahrzeuge betankt werden oder der Lagerbehälter befüllt wird¹⁸.

27. Der Tank darf nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden. Hierzu gehören ASS (Abfüll-Schlauch-Sicherungen) oder ANA (Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung).
28. Schächte, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden, sofern die TRwS 781 nichts Gegenteiliges regelt.
29. Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschränke müssen über flüssigkeitsdichten Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Sie sind mittels Anfahrerschutz zu sichern.
30. Fernfüllschächte dürfen keine Abläufe haben. Schachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen.
31. Die Abgabe aus Lagerbehältern kleiner 1000 Litern ist auch mit von Hand betriebenen Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Dies gilt auch bei einer Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen, wenn die Pumpen während der Stillstandszeit mit einem von Hand zu betätigendem Schalter vom Stromnetz getrennt sind.

VIII. Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem

32. Die Zulauf- und Verbindungsleitungen sowie die Abscheideranlage sind gemäß TRwS 781 Abschnitt 5.4 auszuführen.
33. Die Zulaufleitungen sind vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren nach DIN EN 1610 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharrungszustandes darf bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen.
34. Die Abscheideranlage ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren gemäß DIN 1999-100:2003-10, 14.6 durch einen Fachkundigen einer Überprüfung (Generalinspektion) zu unterziehen. Die

¹⁸ Siehe TRwS 781 Nr. 7.4 bis 7.6.

Verbindungsleitungen zwischen den Anlagenkomponenten sind in die Dichtheitsprüfung mit einzubeziehen. Sofern der bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweis der Abscheideranlage weitergehende Regelungen enthält, sind diese zu beachten.

35. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind bei der Sachverständigenprüfung der Tankstelle dem Sachverständigen vorzulegen.

Anforderungen an den Stapelbehälter

36. Der Stapelbehälter muss flüssigkeitsdicht sein.
37. Die Zulaufleitung vom Bodenablauf des Abfüllplatzes zum Stapelbehälter ist gemäß TRWS 781 Abschnitt 5.4.1 auszuführen. In die Zulaufleitung bzw. in den Bodenablauf ist ein flüssigkeitsdichter Verschluss zu integrieren, der von der Abfüllfläche aus geöffnet werden kann.
38. Die Zulaufleitung ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren nach DIN EN 1610 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharrungszustandes darf bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen.
39. Der Stapelbehälter ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 23 VAWS auf Dichtheit prüfen zu lassen.